Zulassungsordnung

zum Masterstudiengang „Master of Public Administration“
der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber
(Nichtaufsteiger)
vom 03.02.2025
in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 20.10.2026

Az. 330-60-08

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Zulassungsantrag	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Zugangsverfahren	4
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Zuständigkeit	6
§ 8 Zulassungsentscheidung nach Rangfolge des Grades der besonderen Eignung	6
§ 9 Zulassungsentscheidung nach Auswahlverfahren	6
§ 10 Unwirksamkeit der Zulassung	7
§ 11 Nachrückverfahren	7
§ 12 Abschluss des Zulassungsverfahrens	7
§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten	7

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang „Master of Public Administration“ (MPA) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber (Nichtaufsteiger).

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis eines hochschulinternen Zulassungsverfahrens nach §§ 4 bis 12. § 44 Bundeslaufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang MPA kann zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Gestalt eines Staatsexamens, eines Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlusses, eines Abschlusses eines akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder eines gleichwertigen Abschlusses vorweisen kann, der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossen wurde, und im Rahmen des absolvierten Studiums mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat,
2. als Beamtin oder Beamter die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes erlangt hat oder als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter in die Entgeltgruppe E 9a oder eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert ist,
3. überwiegend Verwaltungstätigkeiten in der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung ausübt,
4. zum Ende der Bewerbungsfrist über einschlägige Verwaltungserfahrung – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügt und
5. seine besondere Eignung in einem Zulassungsverfahren nach §§ 4 bis 12 nachweist.

(2) Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere gleichwertig

1. Diplome an Fachhochschulen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern,
2. Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

§ 3
Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang MPA erfolgt in der Regel zum 1. Mai eines Jahres.

(2) Der Zulassungsantrag muss der HS Bund in elektronischer Form per E-Mail an mpa_bewerbung@hsbund.de mit den nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vollständig bis zum Ende der Bewerbungsfrist zugegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist wird auf der Internetseite der HS Bund (www.mpa-bund.de) veröffentlicht. Unvollständige oder nicht fristgemäß zugegangene

Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. § 31 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Bewerbungen sind ausschließlich per E-Mail möglich.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang MPA ist mit einem Formular zu stellen, das auf der Internetseite der HS Bund (www.mpa-bund.de) zum Herunterladen zur Verfügung steht. Der Antrag und die nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen sind nach Möglichkeit in einem einzigen Dokument im PDF-Format zu übersenden.

(3a) Das Bewerbungsformular nach Absatz 3 wird von der Hochschule des Bundes in Textform bereitgestellt und auf der Internetseite veröffentlicht. Für jedes Zulassungsverfahren ist ausschließlich die zu Beginn der Bewerbungsfrist veröffentlichte Fassung maßgeblich. Änderungen nach Beginn der Bewerbungsfrist sind für das laufende Verfahren unbeachtlich.

(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

a) Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2, insbesondere Abschlusszeugnis oder Prüfungszeugnis, aus dem sich Abschlussart und Gesamtnote ergeben; soweit sich dies daraus nicht ergibt, zusätzlich eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungspunkte und gegebenenfalls die ECTS-Note,

b) tabellarischer Lebenslauf mit vollständigen Angaben über die bisherige Studien- und Berufstätigkeit; Unterbrechungen sind gesondert zu nennen,

c) Nachweis der Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 9a oder eine höhere Entgeltgruppe,

d) Nachweis der überwiegenden Ausübung von Verwaltungstätigkeiten in der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung sowie der Dauer einschlägiger Verwaltungserfahrung mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes,

e) Bestätigung der Richtigkeit der Angaben sowie der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise nach Maßgabe des von der Hochschule des Bundes bereitgestellten Bewerbungsformulars und

f) sofern eine Schwerbehinderung, eine Gleichstellung oder ein Nachteilsausgleich geltend gemacht wird, geeignete Nachweise.

(5) Die HS Bund kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen in beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

§ 4
Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang MPA erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze, deren Anzahl im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgelegt wird. Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung ist bei der Zulassung Vorrang vor Beschäftigten der Landesverwaltungen einzuräumen.

(2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Zugangsverfahren nach § 5 und einem Auswahlverfahren nach § 6. Ein Auswahlverfahren nach § 6 ist nur durchzuführen, wenn die Anzahl der

Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um mindestens das Doppelte übersteigt.

(3) Zur Dokumentation des Zulassungsverfahrens werden Protokolle gefertigt. Bewertungsgrundlagen und Ergebnisse des Zugangsverfahrens sowie des Auswahlverfahrens sind aktenkundig zu dokumentieren. Die Festlegung nach § 9 Absatz 3 ist, sofern ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, den Verfahrensakten beizufügen.

§ 5
Zugangsverfahren

(1) Die Festlegung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Zugangsverfahren erfolgt auf Grund des Grades der besonderen Eignung.

(2) Der Grad der besonderen Eignung wird durch die Summe der Einzelbewertungen nach Nummer 1 und Nummer 2 ermittelt:

1. Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses:

   Durchschnittsnote von 1,00 – 1,50 (sehr gut) = 9 Punkte,
   Durchschnittsnote von 1,51 – 2,50 (gut) = 6 Punkte,
   Durchschnittsnote von 2,51 – 3,50 (befriedigend) = 3 Punkte.

Liegt neben der absoluten Gesamtnote auch eine relative Bewertung des Studienabschlusses vor, insbesondere eine ECTS-Note, so kann diese Bewertung wie folgt für die Berechnung des Grades der besonderen Eignung herangezogen werden:

   A oder die besten 10 % = 9 Punkte,
   B oder die nächsten 25 % = 6 Punkte,
   C oder die nächsten 30 % = 3 Punkte,
   ab D oder die nächsten 35 % = 0 Punkte.

Die relative Bewertung wird nur herangezogen, wenn darüber mindestens die gleiche oder eine höhere Punktzahl im Zugangsverfahren erreicht werden kann. Sie wird durch ein Transcript of Records oder ein anderes geeignetes Zeugnis nachgewiesen.

Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Studienabschlüsse, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, und weichen die Noten der Studienabschlüsse voneinander ab, so wird der Studienabschluss herangezogen, mit dem die höchste Punktzahl erzielt werden kann.

Im Falle der Bewerbung einer Volljuristin oder eines Volljuristen wird die Note des ersten juristischen Staatsexamens herangezogen.

2. Erfahrungszeiten: Dauer der Berufstätigkeit im gehobenen Dienst oder in der Entgeltgruppe E 9a oder einer höheren Entgeltgruppe

   ab mindestens 7 Jahre = 6 Punkte,
   mindestens 6 Jahre = 5 Punkte,
   mindestens 5 Jahre = 4 Punkte,
   mindestens 4 Jahre = 3 Punkte,
   mindestens 3 Jahre = 2 Punkte,
   mindestens 2 Jahre = 1 Punkt,

mindestens 1 Jahr = 0 Punkte.

(3) Termine des möglichen Auswahlverfahrens nach § 6 werden den zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerbern in einem angemessenen Zeitraum vor dem Beginn des Auswahlverfahrens schriftlich bekannt gegeben.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber vollständig, frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang MPA gestellt hat, aber wegen fehlender besonderer Eignung nicht zugelassen oder nicht zum Auswahlverfahren eingeladen wurde und ihren oder seinen Zulassungsantrag für das darauffolgende Studienjahr durch eine Folgebewerbung aufrechterhält, wird die Summe der Einzelbewertungen für jedes Jahr der Wartezeit um 0,5 verbessert; maximal werden fünf Wartejahre berücksichtigt.

§ 6
Auswahlverfahren

(1) Bis zu welchem Grad der besonderen Eignung nach § 5 Absatz 2 zum Auswahlverfahren eingeladen wird, entscheidet die Leitung des Studiendekanats Masterstudiengang.

(2) Das Auswahlverfahren wird vollständig digital durchgeführt und besteht aus zwei Testteilen.

(3) Der erste Testteil besteht aus einem kognitiven Eignungstest zur Feststellung der im Studium erforderlichen kognitiven Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Methodenkompetenz.

(4) Der zweite Testteil besteht aus einem eignungsdiagnostischen Testverfahren zur Feststellung studienrelevanter Merkmale, insbesondere der Studierfähigkeit und Motivation.

(5) Die eingesetzten Testverfahren werden standardisiert durchgeführt und objektiv ausgewertet. Sie beruhen auf normierten Testwerten und erfüllen anerkannte Gütekriterien der psychologischen Eignungsdiagnostik, insbesondere hinsichtlich Objektivität, Reliabilität und Validität.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig über die technischen Anforderungen und den Ablauf informiert. Sie sind dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen für eine stabile Internetverbindung sowie geeignete Hardware zu schaffen.

(7) Vor Beginn der Testteile haben die Bewerberinnen und Bewerber in Textform zu erklären, dass sie die Testteile eigenständig durchführen und dabei keine unzulässige Unterstützung sowie keine unzulässigen Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(8) Wird ein Testteil aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Vorgaben zur Durchführung der Testteile.

(9) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung sind auf Antrag angemessene Vorkehrungen bei der Durchführung der Testteile zu treffen, soweit diese zur Wahrung der Chancengleichheit erforderlich sind und die Aussagekraft des jeweiligen Testverfahrens nicht aufgehoben wird. Der Antrag ist innerhalb einer von der Hochschule des Bundes bestimmten Frist zu stellen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 7
Zuständigkeit

Zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Auswahlverfahrens nach § 6 sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Rangbildung nach § 9 ist die Leitung des Studiendekanats Masterstudiengang. Zur fachlichen, eignungsdiagnostischen und technischen Unterstützung können geeignete Personen oder Stellen hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere für psychologisch qualifizierte Personen.

§ 8
Zulassungsentscheidung nach Rangfolge des Grades der besonderen Eignung

(1) Werden die Studienplätze ausschließlich nach dem Grad der besonderen Eignung (§ 5) vergeben, wird bei ranggleichen Bewerbungen, die die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, der erste Testteil nach § 6 Absatz 3 durchgeführt. § 6 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Zulassung erfolgt insoweit auf Grundlage des Ergebnisses dieses Testteils. Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang MPA zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes, ist zwischen der HS Bund und der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienvertrag abzuschließen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Masterstudiengang MPA zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

§ 9
Zulassungsentscheidung nach Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungsentscheidung erfolgt gebunden nach der Rangfolge des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Zusammenführung der normierten Ergebnisse der Testteile nach § 6.

(3) Die Art der Zusammenführung, einschließlich einer etwaigen Gewichtung der Testteile, wird vor Versand der Einladung zum Auswahlverfahren einheitlich festgelegt, den Bewerberinnen und Bewerbern in Textform spätestens mit der Einladung bekannt gegeben und ist für das jeweilige Auswahlverfahren unveränderlich. Die Festlegung ist aktenkundig zu dokumentieren.

(4) Bei Ranggleichheit wird der Studienplatz vorrangig nach dem Ergebnis des ersten Testteils vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Erklärt die

Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes, ist zwischen der Hochschule des Bundes und der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienvertrag abzuschließen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Er enthält zugleich die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

§ 10
Unwirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb der im Bescheid über den Zulassungsantrag nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 5 festgesetzten Frist formgerecht die Annahme erklärt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Zulassung zum Studium wird auch unwirksam, wenn sie durch Täuschung erlangt wurde; eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei der Durchführung der Testteile unzulässige Hilfsmittel oder unzulässige Unterstützung in Anspruch genommen wurden oder die Erklärung nach § 6 Absatz 7 unrichtig ist.

§ 11
Nachrückverfahren

Das Nachrückverfahren wird beim Zulassungsverfahren gemäß § 8 anhand der Rangfolge des Grades der besonderen Eignung, beim Zulassungsverfahren gemäß § 9 anhand des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens durchgeführt.

§ 12
Abschluss des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren wird spätestens eine Woche vor Studienbeginn (§ 3 Absatz 1) abgeschlossen.

§ 13
Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die Zulassungsordnung ist auf der Internetseite der HS Bund (www.mpa-bund.de) zu veröffentlichen.

(2) Die Zulassungsordnung ist am 03.02.2025 in Kraft getreten. Die Änderungen durch die Dritte Änderungsordnung vom 20.10.2026 treten nach Maßgabe des Artikels 2 in Kraft.

Die Präsidentin der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
gez. Dr. Sabine Leppek